
STATUTEN

Siegpunkt

Verein für Spielanlässe

Artikel 1:

Name, Zweck und Sitz

Absatz 1: Persönlichkeit

Der Verein „Siegpunkt“, gegründet am 19. Juli 2007, ist eine Körperschaft im Sinne der Artikel 60 - 79 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Absatz 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege des Kulturgutes „Spiel“ sowie die Organisation von Spielanlässen.

Absatz 3: Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des aktuellen Präsidenten.

Artikel 2: Mitglieder, Rechte und Pflichten

Absatz 1: Arten

Der Verein setzt sich aus Aktiv-, und Ehrenmitgliedern zusammen.

Es können nur natürliche Personen Mitglied werden.

Absatz 2: Aufnahmebedingungen

Vereinsmitglieder können handlungsfähige Personen gemäss Artikel 12 des schweizerischen Zivilgesetzbuches werden. Personen, die in den Verein eintreten wollen, stellen einen Antrag zur Aufnahme an der nächsten ordentlichen GV.

Absatz 3: Wiederaufnahme

Ein ausgetretenes Mitglied kann jederzeit wieder unter den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 wieder aufgenommen werden.

Absatz 4: Austritt

Ein Vereinsmitglied kann auf Ende des Vereinsjahres den Austritt schriftlich einreichen.

Absatz 5: Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

Flegelhaftes und Vereinsschädigendes Benehmen eines Vereinsmitgliedes zieht einen sofortigen Ausschluss, ohne Ausnahme, aus dem Verein nach sich. Der Vorstand behält sich vor im Vereinsinteresse zu handeln.

Artikel 3: Organisation

Absatz 1: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Artikel 4: Generalversammlung

Absatz 1: Zusammensetzung

Die GV ist die oberste Instanz des Vereins. Sie setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern zusammen.

Die ordentliche GV findet innert 3 Monaten nach Beginn des Vereinsjahres statt.

Absatz 2: Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die GV wird durch den Vorstand einberufen, der hierfür Ort, Tag und Stunde festsetzt. Die Einladung, unter Abgabe der Traktanden, erfolgt schriftlich an jedes einzelne Vereinsmitglied, spätestens 21 Tage vor deren Abhaltung. Die Teilnahme an der GV ist für jedes Vereinsmitglied verbindlich.

Beschlüsse können nur zu Verhandlungsgegenständen gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Jeder Antrag, den ein Mitglied an der GV anzubringen wünscht, ist dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Absatz 3: Vorsitz

Der Präsident führt den Vorsitz.

Bei der Wahl des Vorstandes oder bei Beschlüssen, bei welchen der Vorstand Partei ist, hat sich der Vorsitzende durch eine neutrale Person vertreten zu lassen.

Absatz 4: Befugnisse der GV

Die Befugnisse der GV sind:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV und allfälliger aGV's.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten, des Kassiers, der Rechnungsrevisoren, sowie die Genehmigung dieser Berichte und Decharge-Erteilung an den Vorstand.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren.
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliederarten und allfälliger ausserordentlicher Beiträge.
- f) Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Vornahme von Statutenänderungen.
- i) Beitritt zu übergeordneten Verbänden oder Organisationen sowie der Austritt aus denselben.
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.

Die GV kann einzelne ihrer Befugnisse bis zur Beendigung des laufenden Vereinsjahres an den Vorstand abtreten.

Absatz 5: Abstimmungsmodus

Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen erfasst.

Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung.

Für die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Für Statutenänderungen sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Für die Auflösung des Vereins sind drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Absatz 6: Wählbarkeit

Alle Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Absatz 7: Abwesende Vorstandskandidaten

Entschuldigte abwesende Mitglieder können nur dann zum Vorstandsmitglied gewählt werden, wenn sie sich vor der GV schriftlich zur Übernahme eines bestimmten Amtes bereit erklärt haben.

Absatz 8: Verteilung der Ämter

Präsident und Kassier sind bei der Wahl auf die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes festzulegen.

Absatz 9: Ausserordentliche Generalversammlung (aGV)

Eine aGV kann jederzeit durch den Vorstand oder aufgrund eines beim Vorstand schriftlich eingereichten Gesuches von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, die aGV innert 10 Tagen nach Eingang des Gesuches einzuberufen. Sie hat spätestens 20 Tage nach schriftlicher Bekanntmachung stattzufinden.

Artikel 5: Der Vorstand

Absatz 1: Zusammensetzung

Der Vorstand enthält folgende Funktionen:

Präsident, Vize-Präsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer

Er besteht aus 5 Mitgliedern

Absatz 2: Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird jeweils von der GV auf 1 Jahr gewählt und ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder neu wählbar.

Absatz 3: Vorzeitiges Ausscheiden

Der Vorstand kann ein ausscheidendes Mitglied des Vorstandes für den Rest der Amtsdauer ersetzen.

Absatz 4: Zusammentritt

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder aufgrund von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen. Es wird der gleiche Abstimmungsmodus wie an einer GV angewendet.

Absatz 5: Unterschriftsberechtigung

Der Verein wird durch den Präsidenten und den Kassier mit Einzelunterschrift verpflichtet.

Absatz 6: Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV oder dem Präsidenten vorbehalten sind.

Artikel 6: Rechnungsrevisoren

Absatz 1: Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Kontrollstelle besteht aus 1-2 Personen. Sie ist verpflichtet die Jahres- und Vermögensrechnung des Vereins zu prüfen und der GV einen schriftlich abgefassten Bericht abzugeben. Sie ist jederzeit berechtigt, Einblick in die Rechnungsführung zu nehmen.

Artikel 7: Finanzen

Absatz 1: Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. Jahresbeiträgen (Aktiv Fr. 100.-, Passiv Fr. 50.-)
- b. Gönnerbeiträgen (min. Fr. 111.-)
- c. Erlösen aus Turnieren und Veranstaltungen
- d. Vergabungen, Schenkungen und Spenden

Absatz 3: Fälligkeit der Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge sind jeweils 30 Tage nach der GV fällig.

Absatz 4: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr (Vereinsjahr) beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Das erste Geschäftsjahr ist ein verkürztes Jahr, beginnend mit der Gründung des Vereins, bis zum 31. Dezember 2007

Artikel 8: Schlussbestimmungen

Absatz 1: Haftbarkeit

Der Verein ist gegenüber Drittpersonen nur bis zum Betrag seines Vermögens haftbar. Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags endet die Haftung der einzelnen Mitglieder.

Absatz 2: Statutenrevision

Ein Antrag auf gänzliche Statutenrevision kann durch den Vorstand oder durch schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder an den Vorstand zu Händen der nächsten GV gestellt werden, welche die Annahme oder Ablehnung der Revision beschliesst.

Spätestens 30 Tage nach Annahme des Revisionsbegehrens muss der ausgearbeitete Statutenvorschlag von jedem Mitglied eingesehen werden können.

Spätestens 3 Monate nach Annahme des Revisionsbegehrens muss eine aGV stattfinden, die mit 2/3 der anwesenden Stimmen über die Anträge entscheidet.

Abänderungsanträge von Mitgliedern müssen mindestens 30 Tage vor der aGV dem Vorstand eingereicht werden.

Absatz 3: Auflösung

Die Auflösung und Liquidation des Vereins kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene GV beschlossen werden. An dieser GV müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb von 14 Tagen eine zweite GV einberufen, die über die Auflösung und Liquidation entscheidet.

Absatz 4: Liquidation

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so führt der Vorstand, gemäss GV-Beschluss, die Liquidation durch, sofern diese keine andere Stelle hierfür bestimmt.

Absatz 5: Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten treten nach der Annahme an der Gründungsversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Baden, 17. Juli 2007

Präsident

Kassier

André Seiler

Monica Weiss

Gründungsmitglieder:

Christian Forrer

Markus Hadorn

Olivia Walker